

Verordnung  
des Regierungspräsidiums Dresden  
zur Festsetzung  
des Naturschutzgebietes "Windberg Freital"  
Vom ~~1.2.~~ **Nov.** 2001

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) und § 32 Abs. 1 Sächsisches Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. 426, 430), wird im Einvernehmen mit der höheren Jagdbehörde verordnet:

§ 1  
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freital im Weißeritzkreis werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Windberg Freital".

§ 2  
Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 104,3 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst auf dem Gebiet
  1. der Stadt Freital, Gemarkung Großburgk, nach dem Stand vom 3. März 1999 die Flurstücke 54c teilweise und 67h;
  2. der Stadt Freital, Gemarkung Kleinburgk, nach dem Stand vom 4. Dezember 1995 die Flurstücke 66/1 teilweise, 78a teilweise und 70;
  3. der Stadt Freital, Gemarkung Niederhäslich, nach dem Stand vom 4. Dezember 1995 die Flurstücke 531/1 teilweise, 517, 518/1, 519, 589, 566, 553 und 552 sowie
  4. der Stadt Freital, Gemarkung Kleinnaundorf, nach dem Stand vom 18. März 1999 das Flurstück 259/2 teilweise.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom ~~1.2.~~ **12. Nov. 2001** im Maßstab 1: 10 000 rot und in elf Flurkarten vom ~~1.2.~~ **12. Nov. 2001** in den Maßstäben 1: 1 000, 1: 2 000 und 1: 2 730 schwarz eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragungen in den Flurkarten. Das „Albertdenkmal“ liegt außerhalb des Naturschutzgebietes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird zusammen mit der Übersichtskarte im Sächsischen Amtsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Dresden, in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und weitere Ausprägung naturnaher Eichen-Buchenwälder an den zum Freitaler Becken hin abfallenden Abhängen des Windbergrückens am äußersten Nordwestrand der Osterzgebirgsflanke im Übergangsbereich vom wärmebegünstigten Hügellandklima zum kühl-feuchten Mittelgebirgsklima. Das in seiner komplexen Naturausstattung und Eigenart überregional bedeutsame Waldökosystem dient der störungsarmen Erhaltung von seltenen und gefährdeten Biotopen sowie Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Das Gebiet ist Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. Nr. L 305, S. 42), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Bewahrung oder zielgerichtete Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, insbesondere der gebietstypischen Hainsimsen-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder;
2. die Bewahrung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, wie Spanische Flagge (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate;
3. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind;
4. die Erhaltung eines überregional bedeutsamen, großflächigen Bestandes von Traubeneichen-Buchenwäldern an den Abhängen eines Bergrückens am Nordwestrand der Osterzgebirgsflanke;
5. die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung eines störungsarm bewirtschafteten Waldökosystems im Windberggebiet als bedeutsame Lebensstätte besonders geschützter, besonders gefährdeter und besonders empfindlicher Tier- und seltener Pflanzenarten;
6. die Erhaltung der Unzerschnittenheit und der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe unter Vermeidung innerer und äußerer Störeinflüsse.

## § 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzurechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
12. das Naturschutzgebiet mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren, außerhalb von Reitwegen zu reiten, außerhalb für den Fahrradverkehr markierter Wege Fahrrad zu fahren oder Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
13. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
14. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
16. Sport- oder Massenveranstaltungen durchzuführen oder
17. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz-, Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5  
Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, dass
  - a) die Jagd auf Schalen- und Raubwild als Einzeljagd erfolgt;
  - b) die Bejagung des Schalen- und Raubwildes durch Drückjagd vom 1. Oktober bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zulässig ist, außerhalb dieses Zeitraumes der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf;
  - c) die Jagd mit Schlageisen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG verboten ist;
  - d) die Jagd auf Federwild in den Hang- und Schluchtwäldern verboten ist;
  - e) gemäß § 37 Abs. 3 SächsLJagdG die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Waldbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, dass
  - a) Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind; notwendige Forstarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde; Maßnahmen des Forstschutzes bleiben hiervon unberührt;
  - b) das Einbringen von Dung oder Mineraldünger, die Lagerung oder der Einsatz von Bioziden, Auftaumitteln oder andere Chemikalien verboten ist;  
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt; auf § 30 Abs. 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430), in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
7. für das Fangen oder Töten von Tieren oder das Sammeln von Pflanzen oder Pflanzenteilen aus wissenschaftlichen Gründen mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
8. für Maßnahmen im Rahmen der Sicherung von Altlasten mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
9. für denkmalpflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem "Albertdenkmal" mit Genehmigung der Naturschutzbehörde und
10. für den Bau eines straßenbegleitenden Radweges „In der Muschke“ an der Staatsstraße S 36.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Verbote, Gebote und Maßgaben für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten nicht, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat.

## § 6

## Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind

1. die Verbesserung der Kohärenzbedingungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, durch Waldbewirtschaftung;
2. die großflächige Förderung der natürlichen Sukzession und dynamischer Vorgänge in naturnahen Waldbeständen, einschließlich des Prozessschutzes im Bereich der erosionsgefährdeten Berghalden;
3. die langfristige Erhaltung der Altbäume und deren Entwicklung zu naturnahen, totholz- und höhlenreichen Dauerwäldern mit möglichst hohem Altholzanteil;
4. die Förderung der Naturverjüngung in bedingt naturnahen Waldbeständen durch gruppen- und einzelstammweise Entnahme zur Auflichtung der Bestände;
5. der Umbau naturferner Waldbestände in naturnahe Waldgesellschaften, insbesondere durch die Förderung der Naturverjüngung von Rotbuche, Eiche, Winterlinde und Hainbuche;
6. die Entwicklung stabiler, altersdifferenzierter, mehrstufiger Dauerwaldstrukturen durch gruppen- und einzelstammweise Entnahme;
7. die schrittweise Zurückdrängung gebietsfremder Baumarten;
8. die Förderung reichstrukturierter Waldränder und die Förderung von Vorkommensstätten seltener Pflanzenarten;
9. die Nutzung von boden- und bestandsschonenden Methoden bei allen forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, vor allem im Bereich der Alt-Waldstandorte am Nordhang des Windberges;
10. die Unterhaltung des bestehenden Wegesystems im Plateaubereich ohne weiteren Neu- und Ausbau.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf die §§ 15 Abs. 5, 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

## § 7

## Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen in Sinne der SächsBO errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien einbringt oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 das Naturschutzgebiet mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt, außerhalb von Reitwegen reitet, außerhalb für den Fahrradverkehr markierter Wege Fahrrad fährt oder Flächen außerhalb der Straßen und Wege betritt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Feuer anmacht oder unterhält;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Hunde unangeleint laufen lässt,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Sport- oder Massenveranstaltungen durchführt oder
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 von der Naturschutzbehörde errichteten Schutz-, Hinweisinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt, sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 zulässig sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. e ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Jagdeinrichtungen anlegt;
2. entgegen § 5 Nr. 2 Buchst. a ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten außerhalb des Zeitraums zwischen 1. September und 1. März eines jeden Jahres durchführt oder
3. entgegen § 5 Nr. 2 Buchst. b Dung oder Mineraldünger einbringt, Biozide, Auftaumittel oder andere Chemikalien lagert oder einsetzt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

(5) Ordnungswidrig im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsLJagdG handelt auch, wer vorsätzlich

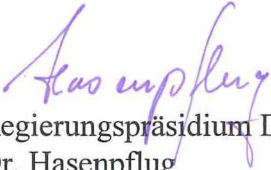
1. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. a die Jagd auf Schalen- oder Raubwild anders als durch Einzeljagd ausübt;
2. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. b ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde die Drückjagd auf Schalen- oder Raubwild außerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 31. Januar eines jeden Jahres durchführt oder
3. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. d die Jagd auf Federwild in Hang- oder Schluchtwäldern ausübt.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 (Gbl. II S. 697), soweit sie das Naturschutzgebiet "Windberg" betrifft, außer Kraft.

Dresden, den *12. 11. 2001*

  
Regierungspräsidium Dresden  
Dr. Hasenpflug  
Regierungspräsident